

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind Bestandteil der jeweils zwischen der dainox GmbH, Magirus-Deutz-Str. 12, 89077 Ulm („dainox“) und dem Kunden („Kunde“) geschlossenen Verträge („Leistungsverträge“) über die von dainox zu erbringenden Liefer- und Dienstleistungen („vertragliche Leistungen“). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden aus laufenden Geschäftsbeziehungen. Sie gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Die Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere der jeweilige Leistungsumfang, werden vorrangig durch die jeweils mit dem Kunden geschlossenen Leistungsverträge bestimmt. Soweit in den Leistungsverträgen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die nachfolgenden Vorschriften.

1.3. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn und soweit dainox diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Lieferbedingungen

2.1. Erfüllungsort ist der Sitz von dainox. Lieferungen erfolgen ex works Sitz dainox (Incoterms).

2.2. Von dainox angegebene Lieferdaten beruhen auf der Einschätzung von dainox bei Vertragsabschluss und sind stets unverbindlich, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Annahme der von dainox gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen wegen unwesentlicher, den Gebrauch nicht besonders hindernder Mängel abzulehnen. Für den Fall, dass der Kunde seine Annahmepflicht oder eine andere Mitwirkungspflicht verletzt, ist dainox berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich zusätzlicher Aufwendungen von dem Kunden zu verlangen. In diesem Fall geht das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung auf den Kunden über. Es gilt § 377 HGB.

§ 3 Änderungsvorbehalt

dainox ist berechtigt, die Beschaffenheit der vertraglichen Leistungen einseitig zu verändern, sofern dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder die Veränderung eine technische Verbesserung darstellt, welche die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder Beschaffenheit nicht beeinträchtigt. dainox wird den Kunden

hierüber mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf informieren.

§ 4 Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Preise gelten zuzüglich der im Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2. Eventuelle Liefer- und Versandkosten, Umsatzsteuer sowie alle Unterstützungs- oder sonstigen Dienstleistungen, insbesondere die Installationsplanung, die Installation von Hard- oder Software, die Einweisung, die Einsatzvorbereitung oder sonstige Beratung sind nicht Gegenstand etwaig vereinbarter Festpreise und werden gesondert nach Aufwand vergütet, soweit nicht die Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

4.3. Soweit Leistungen nach Aufwand vergütet werden, richten sich Tagessätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den bei dainox jeweils gültigen allgemeinen Sätzen.

4.4. Vergütungen sind jeweils unmittelbar nach Erhalt der Waren oder Erbringung der Leistung fällig und nach Rechnungszugang innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

4.5. Die Zahlung hat vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung durch Überweisung an dainox zu erfolgen. dainox ist nicht verpflichtet, eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel zu akzeptieren. In jedem Fall erfolgt die Hingabe eines Schecks oder Wechsels lediglich erfüllungshalber. Die Hingabe führt nicht zu einer Stundung der Forderung. Die mit der Verwertung eines Schecks oder Wechsels verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4.6. Im Falle des Verzugs ist dainox berechtigt, von dem Kunden Verzugszinsen zu verlangen. Der Verzugszinssatz beträgt pro Jahr neun (9) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

4.7. Kommt der Kunde mit irgendeiner Zahlungsverpflichtung in Verzug oder treten Umstände ein, durch welche die Vermögenslage des Kunden nachhaltig verschlechtert bzw. dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt wird, ist dainox berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

5.1. Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als die

Gegenansprüche nicht auf diesem Vertrag beruhen.

5.2. Der Kunde darf nicht die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von dainox ganz oder teilweise abtreten. dainox ist die Abtretung der ihr obliegenden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG erlaubt.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vertragsgemäße Leistungserbringung durch dainox die Mitwirkung des Kunden erfordert. Soweit kein bestimmter Zeitpunkt für die Erfüllung der Beistellungen und Mitwirkungsleistungen vorgesehen ist, wird dainox diese mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf von dem Kunden anfordern.

6.2. Der Kunde wird dainox bei der Vertragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich unterstützen und insbesondere Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen.

6.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dainox während der Leistungserbringung ausreichend qualifizierte, eingewiesene und autorisierte Mitarbeiter zur Klärung auftretender Probleme und Fragen zur Verfügung stehen.

6.4. Für Beistellungen des Kunden ist dainox nicht verantwortlich. dainox ist insoweit auch nicht verpflichtet, solche Beistellungen des Kunden auf deren Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige (vertraglichen und/oder rechtlichen) Vorgaben und Bestimmungen hin zu prüfen.

6.5. Die Einrichtung geeigneter Bildschirmarbeitsplätze, insbesondere die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen, wird ebenfalls von dainox weder geschuldet noch geprüft, sondern ist Sache des Kunden.

6.6. Der Kunde hat sich, insbesondere im Fall der Lieferung oder Implementierung von Hard- oder Software, über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Lieferungen und Leistungen von dainox informiert und trägt das Risiko, dass diese seinen betrieblichen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen.

6.7. Der Kunde beachtet die von dainox für die Installation und den Betrieb von Hard- oder Software gegebenen Hinweise, insbesondere Hard- und Softwarevoraussetzungen sowie die Anwenderdokumentation.

6.8. Der Kunde gewährt dainox zur Fehlersuche und Fehlerbehebung Zugang zu dem Vertragsgegenstand, nach Wahl von dainox unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.

6.9. dainox ist berechtigt zu prüfen, ob der Vertragsgegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der jeweiligen Leistungsverträge genutzt wird. Zu diesem Zweck darf dainox vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung des Vertragsgegenstands.

6.10. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern hat der Kunde die von dainox erteilten Hinweise zu befolgen. Der Kunde wird seine Fehlermeldungen und Fragen soweit möglich präzisieren. Er hat hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückzugreifen.

6.11. Erforderliche Testläufe werden im Vorfeld mit dem Kunden abgestimmt. Der Kunde stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die zudem bevollmächtigt sind, dainox alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.12. Der Kunde stellt bei Bedarf dainox oder direkt einem u.U. hinzugezogenen Herstellersupport für Hotline-Unterstützung und Wartung einen Online-Zugriff (über VPN/RAS etc.) auf sein Netzwerk und die installierte Hard- oder Software zur Verfügung. Er stellt die notwendige Infrastruktur in Form eines ausreichend dimensionierten Administrator-Arbeitsplatzes und die Berechtigungen für dainox gemäß den Vorgaben von dainox zur Verfügung. Zugriffe von dainox erfolgen ausschließlich nach Absprache und entsprechender Freischaltung durch den Kunden. Der Systemadministrator des Kunden begleitet und überwacht den Zugriff während seiner gesamten Dauer. Anfallende Leitungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

6.13. Wenn notwendig wird der Kunde die in den Leistungsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien festgelegten besonderen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen erbringen.

6.14. Falls der Kunde die jeweils geschuldeten Beistellungen und Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist dainox für eine hieraus resultierende Einschränkung oder Verzögerung der vertraglichen Leistungen nicht verantwortlich. Etwaige Fristen, sofern solche ausdrücklich fest vereinbart sind, verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang; die gilt auch, sofern sich der Kunde zur Erfüllung der Mitwirkungsleistungen Dritter bedient.

6.15 dainox wird sich in diesem Fall 6.14 angemessen bemühen, die vertraglichen Leistungen ungeachtet der fehlenden Beistellungen und Mitwirkungsleistungen zu erfüllen. Soweit dainox durch ein solches Bemühen Zusatzkosten entstehen, hat der Kunde diese dainox zu erstatten. Insbesondere gelten alle nachweisbaren Wartezeiten, die durch die nicht rechtzeitige Erfüllung der Beistell- oder Mitwirkungsleistungen durch den Kunden verursacht werden, als Mehraufwand und sind gemäß

der jeweils gültigen Personalpreis- bzw. Honorarliste der dainox gesondert zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die betroffenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von dainox anderweitig eingesetzt werden konnten.

6.16. Im Fall der Lieferung von Software liegt die Einrichtung einer funktionsfähigen - und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Software ausreichend dimensionierten - Hard- und Softwareumgebung in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

§ 7 Geheimhaltung

7.1. Die Parteien gewährleisten, dass sie vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei nicht verwenden oder veröffentlichen werden. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, einschließlich Abbildungen, Systemspezifikationen, Zeichnungen, Muster, Kalkulationen und sonstige Unterlagen, sowohl in schriftlicher als auch in jeder anderen Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Art nach als vertraulich zu bewerten sind. Die Parteien werden alle angemessenen vorsorglichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Geheimhaltungspflicht zu erfüllen.

7.2. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die betreffenden Informationen oder Daten

(i) vor ihrer Entgegennahme rechtmäßiger Besitz der entgegennehmenden Partei gewesen sind;

(ii) von der entgegennehmenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne dass auf Informationen oder Daten der offenbarenden Partei verwiesen wird;

(iii) allgemein bekannt sind oder werden oder allgemein zugänglich gemacht werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Handlung oder Unterlassung der entgegennehmenden Partei; oder

(iv) der entgegennehmenden Partei von Dritten erteilt werden, ohne dass gegenüber der offenbarenden Partei eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt wird.

7.3. Die Bestimmungen dieser Ziff. 7 finden keine Anwendung, wenn vertrauliche Informationen der anderen Partei aufgrund Gesetz, einer Verordnung, einer richterlichen Anordnung oder der Entscheidung einer anderen Behörde veröffentlicht werden müssen.

7.4. Diese Geheimhaltungspflicht gilt sinngemäß auch für sämtliche Mitarbeiter der Parteien. Die Parteien werden alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung und Erfüllung der diesen AGB zugrunde liegenden Verträge betraut sind, entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

8.1. Wenn und soweit ein Dritter gegen den Kunden berechnete Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts („Schutzrechte“) durch eine von dainox entwickelte und/oder erbrachte Leistung geltend macht, haftet dainox, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wie folgt:

- dainox wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die entwickelte und/oder erbrachte Leistung erwirken, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder die Leistung austauschen, wenn die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- dainox ist nur dann zu vorgenannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Kunde dainox die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich anzeigt und dainox alle Entscheidungsbefugnisse über die Rechtsverteidigung und die Durchführung von Vergleichsverhandlungen uneingeschränkt einräumt. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

8.2. Ansprüche des Kunden nach Ziff. 8.1 sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von dainox nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von dainox erbrachten Leistungen und ohne, dass dainox dem zugestimmt hat, eingesetzt wird.

8.3. Der Kunde ist verpflichtet, dainox nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die Schutzrechtsverletzung zu unterstützen.

8.4. Umgekehrt stellt der Kunde dainox von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber dainox wegen einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts geltend machen, wenn die Verletzung aus einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden gegenüber dainox resultiert oder der Kunde die Leistung verändert oder in ein System eines Dritten integriert.

§ 9 Gewährleistung

9.1. Die Sachmängelhaftung für Lieferungen und Leistungen von dainox richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2. Dem Kunden ist bekannt, dass das Funktionieren von Software von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, da es sich um ein sehr komplexes Produkt handelt. Im Fall von Lieferung von Standardsoftware oder Erstellung von Individualsoftware übernimmt dainox deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit der Software gemäß der dem Kunden überlassenen Leistungsbeschreibung.

9.3 dainox leistet keine Gewähr dafür, dass die vertraglichen Leistungen, insbesondere Software, den betrieblichen Anforderungen des Kunden entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sich von der Tauglichkeit der vertraglichen Leistung für seine Anwendungszwecke zu überzeugen.

9.4. Der Kunde ist verpflichtet, die vertraglichen Leistungen unmittelbar nach Übergabe und vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und insbesondere auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration zu testen. Die bei der Untersuchung erkennbaren Mängel hat der Kunde dainox unverzüglich, sonstige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, jeweils unter beschreibender Bezeichnung des Mangels und dem Zeitpunkt der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach, gilt die Leistung als vom Kunden genehmigt.

9.5. Im Fall von Mängeln und soweit die vertragliche Leistung nachbesserungsfähig ist, kann der Kunde zunächst nur Nacherfüllung gegenüber dainox verlangen. Hierzu überlässt dainox nach seiner Wahl dem Kunden entweder eine neue, mangelfreie vertragliche Leistung oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn dainox dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

9.6. dainox ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

9.7. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen der Nachbesserung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

9.8. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

9.9. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet dainox im Rahmen der in Ziff. 11 festgelegten Grenzen.

9.10. Erbringt dainox Leistungen zur Fehlersuche oder Fehlerbeseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann er hierfür eine Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht dainox zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von dainox, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gem. Ziff. 6 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.11. Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist eine Sachmängelhaftung von dainox insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Der Kunde setzt die vertragliche Leistung nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung oder für die gewöhnliche Verwendung ein, installiert diese nicht einwandfrei oder nimmt die Leistung nicht ordnungsgemäß, unter Beachtung des jeweiligen Stands von Wissenschaft und Technik in Betrieb.
- Der Kunde hat selbst oder durch einen Dritten Änderungen an der vertraglichen Leistung vornehmen lassen.
- Der Kunde missachtet bestimmte mit der vertraglichen Leistung verbundene Gebrauchsvorschriften von dainox, insbesondere solche, die in der Anwenderdokumentation von gelieferter oder erstellter Software aufgeführt sind.

9.12. Die Sachmängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten nach Lieferung oder Erbringung der vertraglichen Leistung, im Fall von Werkleistungen innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme. Die Frist beginnt außer bei Werkleistungen unabhängig von der Kenntnis des Kunden von einem Mangel der vertraglichen Leistung ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden.

§ 10 Rechtsmängel

10.1. dainox haftet nach den nachstehenden Regeln dafür, dass der Nutzung der vertraglichen Leistungen im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.

10.2 Bei Rechtsmängeln leistet dainox zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der vertraglichen Leistungen oder Lieferungen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.

10.3. Machen Dritte Ansprüche geltend, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet

der Kunde dainox unverzüglich schriftlich und umfassend. Ferner ermächtigt der Kunde dainox hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen.

10.4. dainox wird solche Ansprüche Dritter auf eigene Kosten abwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freistellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

10.5. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet dainox im Rahmen der in Ziff. 11 (Haftung) festgelegten Grenzen.

§ 11 Haftung von dainox

11.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet dainox Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

(i) dainox haftet für vorsätzlich verursachte Schäden in voller Höhe; dies gilt entsprechend bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die dainox eine Garantie übernommen hat;

(ii) dainox haftet ferner unbeschränkt für grob fahrlässig verursachte Schäden bei Verletzung einer Kardinalpflicht sowie für grob fahrlässig durch die Verletzung einer nichtwesentlichen Vertragspflicht durch die gesetzlichen Vertreter sowie die leitenden Angestellten von dainox verursachte Schäden; (iii) In allen anderen Fällen haftet dainox nur aus schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens.

(iv) Im Fall des Abs. (iii) ist die Haftung auf den Auftragswert, maximal auf Euro 50.000,- pro Schadensfall, insgesamt jedoch für alle Schäden aus oder im Zusammenhang mit den mit dem jeweiligen Kunden geschlossenen Leistungsverträgen auf Euro 250.000,- begrenzt.

(iv) Darüber hinaus sowie für nichtwesentliche Schäden, die durch die einfachen Erfüllungsgehilfen von dainox fahrlässig verursacht werden, haftet dainox, soweit sie gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

11.2. Die Haftungsbegrenzungen gem. dieser Ziff. 11 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.3. Für den Verlust von Daten und Programmen bzw. deren Wiederherstellung haftet dainox ebenfalls nur in dem aus Ziffer 11.1 und 11.2 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.

11.4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der vertraglichen Leistungen; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dainox, soweit dieser nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, arglistiges Verschweigen des Mangels zur Last fallen. Ferner gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen bei Personenschäden oder Rechtsmängeln i.S. des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB, sowie bei Garantien (§ 444 BGB), ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Höhere Gewalt

12.1. Wird dainox an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die trotz der zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können (z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung), verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

12.2. Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit.

12.3. Verbindlich vereinbarte Lieferfristen verlängern sich jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, so sind dainox und der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

12.4. Schadensersatzansprüche gegenüber dainox sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

§ 13 Change Management Verfahren

13.1. Das im Folgenden beschriebene Verfahren („Änderungsverfahren“) findet Anwendung auf Änderungen der vertraglichen Leistungen (einschließlich der Vereinbarung zusätzlicher Leistungen), und sonstige Änderungen, die nach dem Vertrag unter Anwendung des Änderungsverfahrens zu vereinbaren sind.

13.2. Jede Partei kann eine Änderung dieses Vertrags oder der vertraglichen Leistungen verlangen („Änderungsverlangen“). Das Änderungsverlangen muss schriftlich erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der anderen Partei die Möglichkeit zu geben, das Änderungsverlangen zu bewerten.

13.3. Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren entstehenden Kosten selbst. Davon abweichend kann dainox jedoch dem Kunden den für die Angebotserstellung aufgrund eines Änderungsverlangens des Kunden entstehenden Aufwand in Rechnung stellen, wenn und soweit der jeweilige Aufwand für die Angebotserstellung einen (1) Personentag übersteigt.

13.4. Ungeachtet der Regelungen der vorstehenden Ziff. 11.3 besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass dainox nicht verpflichtet ist, im Rahmen des Änderungsverfahrens ohne gesonderte Vergütung Beratungsleistungen zu erbringen.

13.5. Ein Änderungsverlangen wird verbindlich, wenn es durch beide Parteien angenommen und unterzeichnet wird („Änderungsvereinbarung“). Jede Partei wird Änderungsverlangen der anderen Partei unverzüglich bearbeiten. Keine Partei ist verpflichtet, Leistungen nach Maßgabe eines Änderungsverlangens zu erbringen, bevor eine entsprechende Änderungsvereinbarung getroffen wurde. Die Parteien sind nicht zum Abschluss einer Änderungsvereinbarung verpflichtet.

13.6. Beeinflusst ein Änderungsverlangen vertragliche Regelungen wie z. B. Preis, Ausführungsfristen oder Abnahme, wird dainox dies dem Kunden anzeigen. In diesem Fall werden die Parteien einvernehmlich die Anpassung des Vertrags vornehmen. Ist dies nicht möglich, ist dainox berechtigt, das Änderungsverlangen abzulehnen.

§ 14 Sonstige Regelungen

14.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in direktem oder indirektem Zusammenhang mit den Softwareverträgen ist Darmstadt.

14.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

II. Besondere Bedingungen für die Softwareüberlassung

§ 15 Überlassung von Standardsoftware

15.1. Der Käufer erwirbt von dainox die in den Leistungsverträgen näher bezeichnete Standardsoftware („Software“) einschließlich der zugehörigen Anwenderdokumentation in elektronischer oder gedruckter Form („Anwenderdokumentation“) unter den vereinbarten Nutzungsbedingungen.

15.2. Der Quellcode (Source Code) der Software ist nur dann Teil des Vertragsgegenstands, wenn und soweit dies ausdrücklich in den Leistungsverträgen oder in sonstiger Weise schriftlich vereinbart ist.

15.3. Für die Beschaffenheit der Software ist die Leistungsbeschreibung von dainox abschließend maßgeblich. Eine davon abweichende Beschaffenheit der Software schuldet dainox nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von dainox, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, dainox hat die davon abweichende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 16 Einräumung eines Nutzungsrechts

16.1. dainox räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und nicht übertragbares Recht ein, die Software auf seiner EDV-Anlage in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen.

16.2. Das Nutzungsrecht ist räumlich auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkt.

16.3. Nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung von dainox darf der Kunde die Software auf einer anderen EDV-Anlage als in den Leistungsverträgen vereinbart, benutzen. Ist für die Nutzung der Software auf der neuen/erweiterten EDV-Anlage eine höhere Vergütung vorgesehen, hat der Kunde dainox den entsprechenden Betrag zu bezahlen. Ist hierfür eine andere systemtechnische Variante der Software erforderlich, wird dainox sie, sofern verfügbar, gegen entsprechenden Aufpreis liefern.

16.4. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

16.5. Die Weitergabe der Software bedarf der schriftlichen Zustimmung von dainox. Diese erteilt die Zustimmung, wenn

(i) der Kunde schriftlich versichert, dass er die Software auf seiner EDV-Anlage vollständig deinstal-

liert und alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und
(ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber dainox mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt und
(iii) keine sachlichen Gründe gegen die Weitergabe sprechen.

16.6. Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt oder dies vertraglich vereinbart ist. Dies gilt entsprechend für die Dekompilierung der Software.

16.7. Überlässt dainox dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z. B. Patches) oder eine Neuauflage der Software (z. B. Update, Upgrade), so erwirbt der Kunde hieran die gleichen Rechte wie an der Software.

16.8. Stellt dainox eine Neuauflage der Software zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die früher überlassene Software die Befugnisse des Kunden, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. dainox räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Software nebeneinander genutzt werden dürfen.

16.9. Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwenderdokumentation ist nicht gestattet.

§ 17 Eigentumsvorbehalt

17.1. dainox bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die ihr aus Geschäftsverbindungen zu dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, Eigentümerin der von ihr gelieferten Software und Hardware. Der Kunde verwahrt das Eigentum von dainox unentgeltlich.

17.2. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben von dainox an der Software in keiner Form verändern oder entfernen.

III. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Projektleistungen

§ 18 Governance

18.1. Jede der Parteien benennt für die Dauer des Projekts einen Projektleiter. Die Realisierung des Projektes wird zwischen den Projektleitern abgestimmt. Die Projektleiter überprüfen regelmäßig gemeinsam den Projektfortschritt.

18.2. Soweit Entscheidungen nicht auf der Ebene der Projektleiter gefällt werden können, werden sie in dem Projektlenkungsausschuss getroffen. Dem Projektlenkungsausschuss gehört ein Mitglied der

Geschäftsleitung beider Parteien oder ein für dieses Verfahren entscheidungsbefugter sonstiger Mitarbeiter der jeweiligen Partei an. Der Projektlenkungsausschuss tritt jederzeit auf Wunsch eines der Projektleiter zusammen. Abstimmungen können auch telefonisch erfolgen. Alle Beschlüsse sollen schriftlich festgehalten und von allen Mitgliedern des Projektlenkungsausschusses unterzeichnet werden.

§ 19 Abnahme

19.1. Soweit eine Abnahme vereinbart oder aufgrund der Natur der Leistungen erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, diese innerhalb einer Woche nach Anzeige der Fertigstellung durch dainox durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme auch dann zu erklären, wenn unwesentliche, den Gebrauch nicht hindernde Mängel vorhanden sind.

19.2. Art, Umfang und Dauer der Abnahmeprüfung werden von den Projektleitern vor Durchführung festgelegt.

19.3. Für den Fall, dass der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vertraglichen Leistungen nicht abnimmt und innerhalb von zehn Tagen nach Inanspruchnahme keine wesentlichen Mängel rügt, gelten die vertraglichen Leistungen als abgenommen.

IV. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Wartungs- und Pflegeleistungen

§ 20 Wartungs- und Pflegeleistungen von Software

20.1. Sofern die Parteien einen Wartungs- und Pflegevertrag über Software abgeschlossen haben und dieser nichts Abweichendes bestimmt, beginnt die Wartung und Pflege mit der Lieferung der Software. Mängelansprüche werden durch den Wartungs- und Pflegevertrag nicht berührt.

20.2. Die Wartung und Pflege gegen pauschale Vergütung („Vergütungspauschale“) umfasst:

- die Fehlerbehebung
- die telefonische Auskunft Mo – Fr zwischen 09:00 und 17:00 Uhr
- Zugriff auf das Internet-Supportangebot von dainox
- die Bereitstellung seitens dainox von Patches oder Updates von Software, nicht aber von Erweiterungen, die dainox als gesonderte Positionen in die Preisliste aufnimmt.

20.3. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Software. Der Kunde wird diese übernehmen, es sei denn, dass dies mit unzumutbaren Nachteilen

verbunden ist. Ein solcher Nachteil liegt z. B. vor, wenn der Einsatz der neuen Version, auch bei einer Aufrüstung der Hardware durch den Kunden, technisch nicht möglich ist. Bei Unzumutbarkeit wird dainox die Pflege gegen Vergütung ihres Aufwands fortführen.

20.4. Die Vergütungspauschale deckt den Aufwand ab, der per Telefon, Datenträgeraustausch oder Schriftverkehr sowie bei Wartungs- und Pflegearbeiten in den Räumen von dainox während der üblichen Arbeitszeit entsteht. Einsätze beim Kunden werden nach Aufwand vergütet.

20.5. Die Wartung und Pflege von angepasster Standardsoftware oder von Standardsoftware, die durch den Kunden eigenständig geändert wurde, erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Parteien nach Aufwand.

20.6. Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet, insbesondere die Installation neuer Versionen, die Wiederherstellung zerstörter Dateien und die Reorganisation von Speichermedien.

§ 21 Vergütung

21.1. Die von dem Kunden zu entrichtende Vergütungspauschale bestimmt sich nach den Leistungsverträgen oder, falls eine solche dort nicht vereinbart ist, nach der jeweils gültigen Preisliste von dainox.

21.2. Im Rahmen der allgemeinen Preisentwicklung ist dainox berechtigt, die Höhe der Vergütungspauschale jährlich anzupassen. Eventuelle Preisanpassungen teilt dainox dem Kunden rechtzeitig schriftlich mit. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung den Wartungs- und Pflegevertrag schriftlich zu kündigen.

21.3. Die Vergütungspauschale wird jährlich berechnet und ist jeweils am 1. Januar eines Vertragsjahres im Voraus fällig. Die Vergütung im ersten Kalenderjahr erfolgt anteilig ab Vertragsbeginn bis zum 31. Dezember des Vertragsjahres. Die Rechnung ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

21.4. Wenn und soweit der Kunde die Vergütungspauschale trotz Fälligkeit nicht zahlt, ist dainox nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, die Wartungs- und Pflegeleistungen bis zur vollständigen Zahlung der Wartungsvergütung zurückzubehalten.

21.5. Wird die Standardsoftware erweitert, fallen die Erweiterungen automatisch unter die Wartungs- bzw. Pflegeverpflichtung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Pauschalen werden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von dainox angepasst.

§ 22 Rechte an Softwareerweiterungen

dainox räumt dem Kunden hinsichtlich im Zuge der Softwarepflege gelieferter Softwareerweiterungen und -änderungen sowie den durch die Anpassungsprogrammierung geschaffenen Arbeitsergebnissen dieselben Nutzungsrechte ein, die hinsichtlich der Software bestehen.

§ 23 Besondere Mitwirkungsleistungen

23.1. Der Kunde prüft, ob der neuste Softwarestand auf den bestehenden Systemen eingesetzt werden kann. Es besteht keine Verpflichtung des Kunden, Hardware, Software oder Betriebssystemplattform anpassen zu müssen. Soweit der Kunde einen neuen Softwarestand nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab Überlassung übernimmt, wird dainox von der Haftung für dadurch verursachte Schäden, gleich welcher Art, frei; dies gilt insbesondere auch für Schäden, die dem Kunden durch Fehler der Software, die durch den neuesten Softwarestand behoben werden, entstehen.

23.2. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Dies umfasst insbesondere tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse in angemessenem Umfang.

§ 24 Hardware-Wartungsleistungen

24.1. Der Umfang von Leistungen über die Wartung von Hardware sowie die jeweils betroffene Hardware bestimmen sich nach dem jeweiligen, zwischen dem Kunden und dainox abgeschlossenen Leistungsvertrag.

24.2. Der Kunde wird die Hardware / Software sorgfältig behandeln und entsprechend der vorgegebenen Bedienungsanweisung bedienen. Der Kunde hat die einwandfreie Funktion der für den Betrieb der Anlage erforderlichen elektrischen und klimatischen Einrichtungen zu gewährleisten. Der Kunde meldet Störungen der Anlage unverzüglich unter Angabe des gestörten Teils der Anlage und einer eingehenden Beschreibung der auftretenden Erscheinungen, um Schäden an anderen Anlagenteilen zu vermeiden.

24.3. Soweit der Leistungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt, beginnt die Wartung der Hardware mit der Lieferung der jeweiligen Hardware. Mängelansprüche werden hierdurch nicht berührt.

24.4. Soweit in den Leistungsverträgen nichts anderes bestimmt ist, umfassen die Hardware-Wartungsleistungen:

- die Fehlerbehebung durch Austausch defekter Komponenten vor Ort
- die telefonische Auskunft an Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten
- Zugriff auf das Internet-Supportangebot von dainox

24.5. Die in den Leistungsverträgen vereinbarte Vergütungspauschale umfasst nicht die Ersatzteile sowie etwa erforderliche Softwareupdates.

24.6. Ebenfalls nicht von einer vereinbarten Vergütungspauschale umfasst sind:

- Unterstützung des Kunden oder Dritter bei der Neuinstallation oder Konfiguration der durch dainox gelieferten Produkte
- Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch falsche Bedienung durch den Kunden entstanden sind oder durch verspätete Störungsmeldungen im Sinne von 24.2. erweitert werden
- Beseitigung von Defekten, die durch mangelnde Pflege, falsche Programmierung, Unfall, Missbrauch, Feuer, Stromschwankungen oder –ausfall, Einwirkungen Dritter, Blitzschlag, höhere Gewalt, sonstige äußere Einwirkungen wie Feuchtigkeit, Dämpfe, Luftverunreinigung sowie Vorsatz des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen.
- Behebung von Störungen oder Beschädigungen, die dadurch entstanden sein können, dass die Anlage ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens dainox und ohne Mitwirkung durch dainox verändert, repariert oder mit anderen Geräten verbunden worden ist.
- Wiederherstellung der technischen Betriebsbereitschaft nach einer räumlichen Versetzung der Anlage.
- Wiederherstellung zerstörter Dateien und Reorganisation von Speichermedien.

Diese Leistungen werden gesondert nach Aufwand nach der jeweils aktuellen Preisliste von dainox vergütet.

§ 25 Kündigung des Wartungs- und Pflegevertrags

Ein Wartungs- und Pflegevertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

dainox GmbH
Magirus-Deutz-Str. 12
89077 Ulm

Stand: 28.02.2019